

- Der Verein CrossRoad wird im Folgenden als „Veranstalter“ bezeichnet. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Festivalbesucher, Standbetreiber und übrige Vertragspartner des Veranstalters.
- Das Festival findet bei jeder Witterung im Freien statt.
- Den Anweisungen des Personals des Veranstalters ist unbedingt Folge zu leisten.
- Es darf nicht auf dem Gelände übernachtet werden.
- Das Areal ist bis spätestens 01.00 Uhr zu verlassen.
- Der Festivalbesuch ist erst ab 12 Jahren gestattet. Unter 12 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person oder mit schriftlicher Einwilligung einer erziehungsberechtigten Person gestattet. (Ausnahme: Helfer)
- Das Mitbringen von Haustieren, Hausrat, Sperrgut, Glaswaren, Selfie- und GoPro-Sticks, Getränkedosen, Megaphonen oder sonstigen lärmbelästigenden Geräten, pyrotechnischen Gegenständen, Trockeneis, Gasflaschen und brennbaren Flüssigkeiten sowie Waffen, Beilen/Äxten oder grossen Messern wie Dolche ist verboten. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend, den Weisungen des Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung erfolgt Verweis aus dem Festivalgelände. Für abgegebene Gegenstände wird nicht gehaftet.
- Das Mitbringen von Getränken und Esswaren ist nicht gestattet. Eine Konsumation auf dem Festgelände ist nur mit Esswaren/Getränken aus dem Festivalverkauf gestattet.
- Der Veranstalter hat keinerlei Einfluss auf Gestaltung und Inhalt der Darbietungen der Künstler/innen. Die Veranstalterin übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.
- Der Veranstalter behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung das Programm zu ändern.
- Audio- und Videoaufnahmen der am Festival auftretenden Bands sind nicht erlaubt. Fotografieren für den privaten Gebrauch ist grundsätzlich gestattet. Das Mitbringen von professionellen digitalen und analogen Spiegelreflexkameras und Kameras mit Wechselobjektiven sowie Filmkameras ist jedoch untersagt.
- Die kommerzielle Nutzung und Verwertung von Bild-, Ton-, Film-, und Videoaufnahmen von den am Festival auftretenden Künstler/innen, von Besucher/innen oder Festivalinfrastruktur ist grundsätzlich untersagt.
- Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.
- Bei Missachtung dieser Verbote behält sich der Veranstalter die Geltendmachung sämtlicher Rechtsansprüche unter sämtlichen Rechtstiteln ausdrücklich vor.
- Den Besuchern ist auch bewusst und sie sind damit einverstanden, dass aus Gründen der Sicherheit und zur Ahndung von Zuwiderhandlungen während des Festivals Videoaufnahmen des Festivalgeländes und des Eintrittsbereiches gemacht werden.
- Bei Konzerten kann aufgrund der Lautstärke Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden bestehen. Es wird das Tragen von Gehörschutz empfohlen.
- Der Veranstalter lehnt jegliche Haftung für allfällige Hör- oder Gesundheitsschäden ab.
- Den Anordnungen des Ordnungsdienstes ist unbedingt Folge zu leisten.
- Der Standbetreiber muss die gesetzlichen Vorschriften über die Betreibung seines Standes kennen und einhalten.
- Es wird ausdrücklich auf die Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Lebensmittelgesetzes, hingewiesen (afgvs.ch).
- Änderungen zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- Nebenabreden werden keine vorgenommen.
- Der Veranstalter behält sich die jederzeitige Änderung der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als integrierender Bestandteil aller die vom Verein CrossRoad betreffenden Verträge.
- Als **Gerichtsstand** und Erfüllungsort für sämtliche Streitigkeiten aus den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird **Uzwil** vereinbart.